

Installation und Abrechnung eines Gartenwasserzählers in Glückstadt

Wir informieren Sie über die Bedingungen, die für die Installation und die Abrechnung von sogenannten Gartenwasser- oder Abzugszählern gelten.

Diese Zähler sind notwendig, wenn Sie Trinkwasser zur Gartenbewässerung verwenden und dafür keine Schmutzwassergebühr bezahlen möchten. Dieses Wasser fließt ja nicht in die Kanalisation, insofern fällt keine Schmutzwassergebühr an. Dafür muss aber erfasst werden, wieviel Trinkwasser für diesen Zweck von Ihnen verbraucht wird. Nur so kann dieser Anteil an Ihrem gesamten Wasserverbrauch von der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgezogen werden.

Aber Achtung: Die Befüllung von Pools und Schwimmbädern über einen von der Schmutzwassergebühr befreiten Gartenwasserzähler ist nicht erlaubt, da dieses Wasser letztlich als Schmutzwasser zu entsorgen ist (siehe Seite 2).

Möchten Sie einen Gartenwasserzähler nutzen und eine Teilbefreiung von der Schmutzwassergebühr beantragen, dann beachten Sie bitte folgende Regelungen:

- Zulässig sind nur vor der Zapfstelle fest installierte Abzugszähler. Ortsveränderliche Zähler, wie z.B. unterschraubbare Geräte an einer Außenzapfstelle, können wir leider nicht anerkennen.
- Der Einbau muss von Ihnen beauftragt und von einem zugelassenen Installationsunternehmen (gem. Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V.) durchgeführt werden.
- Bitte reichen Sie dann beim AZV Südholstein Ihren Antrag für einen Gartenwasserzähler ein. Diesen können Sie auf der AZV-Homepage herunterladen: www.azv.sh/leistungen/gebuehrenabrechnung/garten-und-regenwassernutzung/
Auf dem Antrag lassen Sie sich bitte die fachgerechte Installation durch das zugelassene Installationsunternehmen mit dem Firmenstempel bescheinigen. Eine Abnahme des Zählers durch den AZV Südholstein ist dann nicht mehr erforderlich.

Die jährliche Verwaltungsgebühr von 10,00 € für neu installierte bzw. neu geeichte, fest installierte Zähler wird über die Abrechnung der Stadtwerke Glückstadt GmbH abgerechnet. Die Stadtwerke fragen auch die Zählerstände per Karten ab und sind für die Kostenerstattung zuständig.

Bitte beachten Sie: Die Eichzeit des Zählers beträgt sechs Jahre. Danach ist er von einem Fachunternehmen entweder neu zu eichen oder gegen einen neuen Zähler auszutauschen. Die Wechseldaten sind dem AZV Südholstein zu melden und der Schlusszählerstand durch Vorlage oder Foto nachzuweisen. Die anfallende jährliche Verwaltungsgebühr von 10,00 € für die Datenpflege und Verrechnung Ihrer Abzugsmengen erscheint auf Ihrem Gebührenbescheid.

Haben Sie Fragen zu dem Thema? Wir sind gern für Sie da. Bitte wenden Sie sich an Frau Schlüter, Tel.: 04124 6085 18, Fax: 04124 6085 29, E-Mail: info@azv.sh

Pool- und Schwimmbadwasser

Zu entsorgendes Poolwasser ist Schmutzwasser!

Pools im heimischen Garten sind zum Trend geworden, bieten sie doch Wasservergnügen und Abkühlung, ohne erst ins Freibad oder zum Badensee fahren zu müssen.

Doch was passiert mit dem Wasser, wenn die Badesaison zu Ende geht? Was viele Poolbesitzer nicht bedenken: Das benutzte Wasser eines Pools darf keineswegs einfach in den Garten abgelassen werden. Zumeist ist es mit Zusätzen zum Desinfizieren und zur Verhinderung von Algen versehen (sog. Biozide), aber auch mit Rückständen von Sonnenmilch etc. verunreinigt. Damit handelt es sich um Schmutzwasser im Sinne des § 54 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde.

Lassen Sie dieses Wasser einfach in Ihrem Garten versickern, dringen die bereits erwähnten Biozide in den Boden ein und fügen der Vegetation Schäden zu. Diese Zusätze können bis ins Grundwasser gelangen. Die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation (Regenwasserkanal, Gräben, Mulden, etc.) ist ebenfalls nicht zulässig.

Also, wohin nun mit dem Wasser aus dem Pool? Behandeltes Wasser aus dem Pool muss in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden, etwa mit Hilfe eines Schlauches in die Badewanne oder die Toilette. Wenn Sie auf Ihrem Grundstück Inspektionsöffnungen oder einen Übergabeschacht im Schmutzwassernetz haben, können Sie das Abwasser auch dort einleiten. Vergewissern Sie sich aber unbedingt, dass es sich tatsächlich um Leitungen für Schmutzwasser handelt.

Auskünfte erhalten Sie auch beim AZV: per E-Mail an: Grundstuecksentwaesserung@azv.sh

Gibt es an Ihrem Pool-Standort keine solchen Entsorgungswege, wie z.B. in Schrebergärten, muss das Wasser von einem Abwasserentsorger mit einem Fahrzeug abgepumpt und der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Entsorgen Sie Ihr Poolwasser dennoch auf unzulässige Weise, kann diese Ordnungswidrigkeit nach § 30 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Ortsentwässerungssatzung) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Da es sich am Ende um Abwasser handelt, ist es auch verboten, das Poolwasser über einen von Abwassergebühren befreiten Gartenwasserzähler (Abzugszähler) aufzufüllen.

Mehr zum Thema Gartenwasserzähler finden Sie hier:

<https://www.azv.sh/leistungen/gebuehrenabrechnung/garten-und-regenwassernutzung>